



Antwort des Stadtrates an den Gemeinderat

121827 / 729.17

Interpellation **SVP-Fraktion**

betreffend

"Vergabepaxis Sporthallen"

Die Interpellation bezieht sich auf die Vergabepaxis der städtischen Turnhallen. Ausserhalb der Unterrichtszeiten im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags stehen der Bevölkerung 22 Turnhallen der Stadtschule Chur zur Verfügung. Zwei dieser Turnhallen bilden zusammen eine Doppel-Turnhalle. Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) mit ihren insgesamt vier Turnhallen, davon eine Dreifachturnhalle, stellt dieselbe Dienstleistung sicher. Darüber hinaus gibt es in der Stadt weitere zehn Turnhallen, welche nicht in städtischer Hand sind. Dazu zählen die sieben Turnhallen der Bündner Kantonsschule sowie je eine Turnhalle der Pädagogischen Hochschule, des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales sowie der Armee. Im Weiteren fokussiert die Beantwortung des Stadtrates auf die 26 Turnhallen der städtischen Infrastruktur.

Die Turnhallen-Infrastruktur der Stadt ist mittlerweile seit vielen Jahren gegeben und – mit Ausnahme aufgrund der Fusion mit Maladers – nicht gewachsen. Demgegenüber stellt die Stadt ein grosses Nachfragewachstum an Turnhalleninfrastrukturen fest. Dies ist aus Sicht des Stadtrates sehr erfreulich, da die Stadt gemäss Sportpolitischem Konzept aus dem Jahr 2012 anstrebt, den Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung zu steigern.

Die Turnhallen der Stadtschule Chur und der GBC weisen bereits seit längerer Zeit eine sehr hohe Auslastung auf. Dennoch besteht die Möglichkeit, noch weitere Halleneinheiten zu buchen, insofern die Gesuchstellenden eine gewisse Flexibilität besitzen.

Es gilt aber festzuhalten, dass insbesondere die Nachfrage nach grossen Hallen bei Weitem nicht gedeckt werden kann. So sind Anbieter, welche auf eine grosse Halle angewiesen sind, seit Jahren in ihrem Wachstum limitiert. Im Gegenzug finden Anbieter, welche ihren Sport in einer Einzel-





turnhalle anbieten können, Möglichkeiten vor. Mit der neuen Schulanlage Ringstrasse ist seit vielen Jahren erstmals ein, wenn auch bescheidener, Ausbau der Turnhallen-Infrastruktur in Planung. Statt der bestehenden drei Einzelturnhallen an den Standorten Florentini und Daleu wird es neu eine unterteilbare Dreifachturnhalle mit zusätzlicher Einzelturnhalle geben. Davon soll der Hallensport als Ganzes profitieren.

1. Wie viele Sportgruppen suchen zurzeit eine Turnhalle mit geeigneter Grösse?

Die Stadt führt keine systematische Erhebung der eingegangenen Anfragen. Es kann davon ausgegangen werden, dass etwa eine Handvoll Anfragen für Jahresnutzungen und ca. 20 Anfragen für Trainingslager, Events und Anlässe nicht befriedigt werden können.

2. Welche Gruppen belegen zurzeit die bestehenden Turnhallen?

In der Regel sind die Turnhallen der Stadt Chur montags bis freitags ab 17.00 oder 18.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr mit drei Parteien in Reihe besetzt. Hinzu kommen regelmässige Nutzungen tagsüber und an Wochenenden, so dass insgesamt knapp 390 Halleneinheiten pro Woche genutzt werden. Hinzu kommen einmalige Nutzungen (Anlässe, Matches, Trainingscamps), welche v.a. an den Wochenenden stattfinden.

Die grössten Kunden mit regelmässigen Nutzungen sind:

Chur 97:	60 Turnhallen-Einheiten pro Woche
Chur Unihockey:	41 Turnhallen-Einheiten pro Woche
BTV Chur Jugendriege:	32 Turnhallen-Einheiten pro Woche
BTV Chur Aktiv & Fit:	22 Turnhallen-Einheiten pro Woche
Volleyball Club Chur:	15 Turnhallen-Einheiten pro Woche

Hinzu kommen weitere 115 unterschiedliche Kunden, welche zwischen 14 und einer Halleneinheit pro Woche belegen.

In den letzten sechs Jahren ist es den Churer Sportvereinen gelungen, die Anzahl teilnehmender Churer Kinder und Jugendlicher in Vereinen um 20 % zu steigern. Unterstützt wurde dies nicht zuletzt auch durch entsprechende neue Anreize der Stadt bei der Vergabe der Jugendsport-Fördergelder an die Interessengemeinschaft Churer Sportvereine (ICS). Aber auch im Bereich des Erwachsenen-Sports ist eine zunehmende Aktivität festzustellen.



3. Nach welchen Kriterien werden die Sporthallen vergeben?

Das Reglement für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen (RB 737) und der dazugehörige Gebührentarif (RB 737a) beschreiben den Vorrang der schulischen Nutzung. Veranstalter mit Sitz bzw. Wohnsitz in Chur werden bevorzugt, sowie gemeinnützige Gruppierungen (i.R. Rechtsform Verein) gegenüber kommerziellen Veranstaltern. Jugendlichen Nutzenden sollen v.a. Benutzungszeiten vor 20.00 Uhr zur Verfügung stehen. Abgeleitet vom Sportpolitischen Konzept der Stadt Chur liegt der Schwerpunkt der städtischen Sportförderung bei der Förderung des Kinder- und Jugendsports. Dieses Prinzip spielt deshalb teilweise in die Vergabepaxis der Schul- und Sportanlagen hinein.

4. Nach welchen Kriterien wird priorisiert?

Neben den bereits erwähnten Punkten aus den entsprechenden Reglementen (RB 737 und RB 737a) gibt es keine zusätzlichen Kriterien. Es besteht auch keine Priorisierung.

5. Wer entscheidet über die Vergabe der Sporthallen?

Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung von Turnhallen liegt gemäss erwähnten Reglementen bei der Schuldirektion der Stadtschule respektive der Schulleitung der GBC. Sie werden in ihrer Aufgabe von der Sportfachstelle unterstützt.

Die Jahresnutzungen werden unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss RB 737 jährlich erneuert. D.h. es erfolgt in der Regel kein echter Vergabeentscheid, sondern lediglich eine Bestätigung des vorhergehenden Besitzstandes. Die Stadt achtet dabei insbesondere darauf, ob die Turnhallen auch genutzt werden und behält sich jeweils bei Nichtnutzung einen Bewilligungsentzug vor.

Bei neuen Anfragen leben sowohl die Stadtschule Chur wie auch die GBC eine Kultur des Ermöglichens. Alle Anfragen werden sehr detailliert und ernsthaft geprüft und den Fragenden Möglichkeiten und Alternativen aufgezeigt. In den letzten Jahren konnten dank dieser Kultur mindestens 80 neue Einheiten vergeben werden.

6. Wie wird sichergestellt, dass die Sportarten möglichst gleichbehandelt werden?

Jede Anfrage, unabhängig von Sportart, Verein oder Zielgruppe wird gleichbehandelt. Bei einer Anfrage spielt die ausgeübte Sportart nur insofern eine Rolle, als dass sie die Art des Infrastrukturbedarfs definiert (Art der Turnhalle, Zeitbedarf usw.).



7. Sind für die neu geplanten Turnhallen (wie z.B. an der Ringstrasse) bereits Reservationsanfragen eingegangen und wenn ja, wurden diese Anfragen bestätigt oder Turnhallenbelegungen bereits versprochen?

Die Sportanlage des Schulhauses Ringstrasse soll in den KASAK-Katalog (KASAK = Kantonales Sportanlagen Konzept) aufgenommen werden. Um in den Katalog aufgenommen zu werden, muss mit einem Sportpartner eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet werden. Dadurch sind kantonale Fördergelder von rund 4 Mio. Franken erhältlich. Vorliegend beabsichtigt die Stadt daher, mit dem Bündner Unihockeyverband eine solche Vereinbarung einzugehen.

Mit einer intensiven Nutzung der "Schulanlage Ringstrasse" durch den Unihockey-Sport strebt der Stadtrat eine verdichtete Nutzung in dieser Anlage an, sodass die weiteren Turnhallen anderen Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Davon profitiert der Hallensport als Ganzes. Da es sich jedoch nur um eine zusätzliche Turnhalle auf die 26 bestehenden handelt, möchte der Stadtrat hier die entsprechenden Erwartungen nicht zu hoch ansetzen.

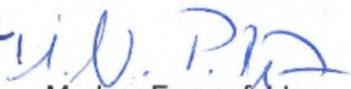
Chur, 28. Januar 2020

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Urs Marti


Markus Frauenfelder

Anhang

- Reglement für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen (RB 737)
- Gebührentarif für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen (RB 737a)

Aktenauflage

- Sportpolitisches Konzept der Stadt Chur vom 29. Oktober 2012
- Kundenliste Stadtschule Chur
- Stundenplan Turnhallen Stadtschule Chur
- Kundenliste Gewerbliche Berufsschule Chur
- TSA - Hallenbelegung Schuljahr 2019/2020 Gewerbliche Berufsschule Chur



Interpellation «Vergabep Praxis Sporthallen»

Von diversen Churer Sportvereinen wird beanstandet, dass insbesondere am Abend zu wenig Sporthallen in Chur zur Verfügung stehen. **Viele Hallen** werden von den beiden Churer **Unihockeyvereinen** «Piranha Chur» und «Chur Unihockey» genutzt. **Für andere Sportvereine** ist es hingegen **schwierig**, an eine grosse Turnhalle (Doppeltturnhalle oder grösser) zu gelangen, weil diese besetzt sind.

Es ist nachvollziehbar, dass die Unihockeyvereine gefördert werden, sodass sie auch zukünftig unter den besten Schweizer Unihockeymannschaften mitmischen können. Allerdings **dürfen** dabei **andere Sportarten nicht vernachlässigt** werden, denn auch bei anderen Sportarten wird immer mehr Trainingsaufwand gefordert, um mit der Konkurrenz mithalten zu können. Daher muss sichergestellt werden, dass **alle Sportarten** möglichst **gleichbehandelt** werden.

Aus dem «Reglement für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen» vom 18.04.2011 geht hervor, dass die Aufsicht dem Stadtrat obliegt.

Die Interpellanten stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wie viele Sportgruppen suchen zurzeit eine Turnhalle mit geeigneter Grösse?
2. Welche Gruppen belegen zurzeit die bestehenden Turnhallen?
3. Nach welchen Kriterien werden die Sporthallen vergeben?
4. Nach welchen Kriterien wird priorisiert?
5. Wer entscheidet über die Vergabe der Sporthallen?
6. Wie wird sichergestellt, dass die Sportarten möglichst gleichbehandelt werden?
7. Sind für die neu geplanten Turnhallen (wie z.B. an der Ringstrasse) bereits Reservationsanfragen eingegangen und wenn ja, wurden diese Anfragen bestätigt oder Turnhallenbelegungen bereits versprochen?

Chur, 21. November 2019



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom

21.11.2019

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

Mario Cortesi
Fraktionspräsident SVP

Urs Rettich
Gemeinderat SVP

Hanspeter Hunger
Gemeinderat SVP

Walter Hegner
Gemeinderat SVP



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Vergabespraxis Sporthallen

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Bischof Xenia	SP	B	
Cabalzar Corina	SP		
Cahannes Romano	CVP		
Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP		<i>Mario Cortesi</i>
Decurtins Guido	SP	G	
Good Rainer	FDP		<i>Rainer Good</i>
Grass Stefan, Ing. HTL	SP	S	
Hegner Walter	SVP		<i>W. Hegner</i>
Hunger Hanspeter	SVP		<i>H. Hunger</i>
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP	M	
Mazzetta Anita	Freie Liste Verda	A	
Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		<i>A. Meier</i>
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP	J	
Meuli Hans Martin, Dr.	FDP	M	<i>H. Meuli</i>
Peder Michel	FDP		<i>M. Peder</i>
Portmann Peter	CVP	P	
Rettich Urs	SVP		<i>U. Rettich</i>
Senn Meili Claudio	SP	S	
Tscholl Marco	BDP		
von Rechenberg Susanne	BDP		<i>S. von Rechenberg</i>
Walter Jörg	BDP		<i>J. Walter</i>

Datum: _____

Reglement für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 18. April 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Vorschriften regeln die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen der Stadtschule und der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) durch Dritte und dienen dazu, die Ordnung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

- a) Schulanlagen und Schulräumlichkeiten;
- b) Sportanlagen wie Turnhallen und Sportplätze im Freien;
- c) weitere Anlagen wie Spielwiesen, Hartplätze, Pausenplätze, Leichtathletikanlagen.

Art. 3 Vorrang Schulbetrieb

Die Schul- und Sportanlagen stehen während den Unterrichtszeiten uneingeschränkt dem Schulbetrieb zur Verfügung und eine Benutzung durch Dritte ist in der Regel ausgeschlossen. Ausserhalb der Unterrichtszeiten haben die Bedürfnisse der Schule Priorität.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die Aufsicht über die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen obliegt dem Stadtrat.

² Wer die Schul- und Sportanlagen nutzen will, benötigt eine Bewilligung der Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC. Vorbehalten bleibt die allgemeine Nutzung der Aussenanlagen (Art. 7).

II. Bewilligung

Art. 5 Jahresbewilligung

¹ Eine Jahresbewilligung (Dauerbelegung) gilt für die Dauer eines Schuljahres, davon ausgenommen sind die Sommerferien.

² Die Bewilligung berechtigt zu einer wöchentlich wiederkehrenden Benutzung an einem festgelegten Wochentag. In Ausnahmefällen ist auch eine Dauerbelegung an den Wochenenden möglich.

³ Die regelmässigen Nutzungen ergeben sich aus dem Belegungsplan.

⁴ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 6 Einzelbewilligung

¹ Eine Einzelbewilligung gilt für Einzelveranstaltungen und die darin festgelegten Benutzungszeiten.

² Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 7 Aussenanlagen

Die frei zugänglichen Aussenanlagen dürfen während den Betriebszeiten ohne Bewilligung und kostenlos benutzt werden, sofern keine Reservationen oder andere Einschränkungen vorliegen.

Art. 8 Grundsätze bei der Bewilligungserteilung

¹ Die Bewilligung wird an eine natürliche oder juristische Person (Veranstalter) erteilt, die für die ordnungsgemässe Benutzung der Schul- und Sportanlagen verantwortlich ist.

² Veranstalter mit Sitz bzw. Wohnsitz in Chur haben Vorrang. Gemeinnützige Gruppierungen werden gegenüber kommerziellen Veranstaltern bevorzugt.

³ Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Altersjahres soll wenn möglich die Benutzungszeit (Nutzungsblock) mit Beginn vor 20.00 Uhr zur Verfügung stehen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 9 Sistierung

Die Bewilligung kann durch die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC ohne Entschädigungsfolge sistiert werden, sofern die Schule die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist rechtzeitig zu informieren.

Art. 10 Entzug

Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- a) die Benutzungsvorschriften wie das Betriebsreglement nicht eingehalten werden;

- b) an die Bewilligung geknüpft Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) die Anlagen zweckentfremdet werden;
- d) andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird;
- e) Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden.

Art. 11 Bewilligung Stadtpolizei

Für die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle hat der Veranstalter vorgängig bei der Stadtpolizei eine Bewilligung gemäss Gastwirtschaftsgesetz (GWC)¹ einzuholen.

III. Nutzung und Betriebszeiten

Art. 12 Art der Nutzung

Die Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Art. 13 Betriebszeiten und allgemeine Sperrzeiten für Innenräume

¹ Die Betriebszeiten richten sich nach dem Betriebsreglement.

² Die Anlagen können in der Regel nicht benutzt werden:

- a) in den Weihnachtsferien;
- b) in den Sommerferien während mindestens zwei Wochen;
- c) an den gesetzlichen Feiertagen;
- d) in der Reinigungswoche während der Frühlings- und der Herbstferien.

³ Die Sperrzeiten gemäss Abs. 2 werden jeweils im Voraus publiziert und angeschlagen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Benutzungsvorschriften

¹ Schul- und Schulsportanlagen gelten als suchtmittelfreie Zonen. Der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln ist verboten. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen, die durch die Schulleitungen zu beschliessen sind. Für die Quaderwiese gelten besondere Bestimmungen.

² Die mit der Bewilligung festgelegten Betriebszeiten, Bedingungen und Auflagen sowie die Benutzungsvorschriften sind einzuhalten. Anweisungen der für die Anlagen zuständigen Personen sind zu befolgen.

¹ Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (RB 421)

Art. 15 Sorgfalt und Rücksichtnahme

¹ Die Räumlichkeiten, Anlagen, Sportgeräte und das Mobiliar sind sorgfältig zu gebrauchen.

² Die Benutzenden sorgen für eine einwandfreie Ordnung, verhalten sich rücksichtsvoll, unterlassen übermässige Lärmemissionen und helfen Unfälle zu vermeiden.

³ Der Sanitätsdienst und die Gewährung der Sicherheit sind Sache des Veranstalters.

Art. 16 Ausschluss

Personen, die sich nicht an Anweisungen oder die Benutzungsvorschriften halten, können von der Nutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Art. 17 Haftung

¹ Die Stadt lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung gegenüber den Benutzenden, Funktionären, Hilfspersonen und Zuschauenden bei der Inanspruchnahme der Anlagen ab.

² Die Stadt haftet nicht für Kleider, persönliche Effekten und Wertsachen der Benutzenden.

³ Für Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Verursachenden und – sofern diese Personen nicht ausfindig gemacht werden können – der Veranstalter.

V. Finanzierung**Art. 18** Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Schul- und Sportanlagen werden Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 19** Vollzug

Die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Sie erlässt ein Betriebsreglement.

Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisher vom Stadtrat erlassenen Vorschriften betreffend die Benutzung von Schul- und Sportanlagen aufgehoben.

Gebührentarif für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 18. April 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Für die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes werden gestützt auf Art. 18 des Reglements für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen Gebühren erhoben.

Art. 2 Jugendliche

Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

Art. 3 Bezahlte Leistungen

Die Gebühren gemäss diesem Tarif umfassen folgende Leistungen:

- Nutzung der Anlagen (inkl. allenfalls zur Nutzung überlassene Sportgeräte, Mobiliar, Material);
- Übergabe der Anlagen mit allgemeiner Instruktion durch die Hauswartung;
- Bereitstellen der technischen Anlagen;
- Schlusskontrolle und Schlüsselerückgabe;
- Beleuchtung, Strom, Wasser, Lüftung;
- Benutzung der WC-Anlagen.

II. Gebührenansätze

Art. 4¹ Jahresnutzung (Dauerbelegung)

Anlage	Wochentags		Wochenende	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Schulzimmer, Aula	Fr. 300.–	Fr. 75.–	Fr. 600.–	Fr. 150.–
Turnhalle	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–
Doppel-Turnhalle	Fr. 600.–	Fr. 150.–	Fr. 1200.–	Fr. 300.–
Dreifach-Turnhalle	Fr. 700.–	Fr. 175.–	Fr. 1400.–	Fr. 350.–
Spezialzimmer (wie Küche, Krafraum)	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–
Aussenanlage	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–

Anlage	Wochentags		Wochenende	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Office, Theorieraum, Tribüne GBC	keine Dauerbelegung		keine Dauerbelegung	

Eine Einheit entspricht 75 bis 100 Minuten.

Art. 5¹ Einzelbewilligung

Anlage	Wochentags		Wochenende / Ferien / Feiertage	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Schulzimmer, Aula	Fr. 15.–	Fr. 3.75	Fr. 30.–	Fr. 7.50
Turnhalle	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Doppel-Turnhalle	Fr. 30.–	Fr. 7.50	Fr. 60.–	Fr. 15.–
Dreifach-Turnhalle	Fr. 35.–	Fr. 8.75	Fr. 70.–	Fr. 17.50
Spezialzimmer (wie Küche, Krafraum)	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Aussenanlage	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Office, Theorieraum, Tribüne GBC	Fr. 10.–	Fr. 10.–	Fr. 10.–	Fr. 10.–

Eine Einheit entspricht 60 Minuten.

Art. 6 Wegfall Reduktion

Für Jugendliche, die wochentags die Anlagen mit Beginn nach 20.00 Uhr nutzen, entfällt die gewährte Reduktion und es ist die Gebühr für Erwachsene zu bezahlen.

Art. 7 Ausnahmen GBC

Die Schulleitung der GBC kann für die Benutzung der Schulzimmer, der Aula und für Spezialzimmer eigene Gebührenansätze festlegen.

¹ Fassung von Art. 4 und 5 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juli 2012 (SRB 447); in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

III. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Betriebliche Sport- und Kulturförderung

Gruppierungen, die sich überwiegend aus Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zusammensetzen, sind von jeglichen Gebühren befreit.

Art. 9 Kommerzielle Veranstalter

Kommerzielle Veranstalter und Veranstalter ohne Sitz bzw. Wohnsitz in Chur haben die doppelten Gebühren zu entrichten.

Art. 10 Schlüsseldepot

Die Depotgebühr beträgt Fr. 100.– pro Schlüssel und wird bei der Rückgabe zurückerstattet.

Art. 11 Verzicht

Die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC kann auf Gesuch hin in Ausnahmefällen auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten (z.B. bei einem begründeten Härtefall).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC.

² Vorbehalten bleibt die Rechnungsstellung von zusätzlichen Leistungen, insbesondere für zusätzlich beanspruchte Dienstleistungen der Hauswartung, Abfallentsorgung usw.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisher vom Stadtrat erlassenen Gebührentarife betreffend die Benutzung von Schul- und Sportanlagen aufgehoben.